

Gemeindeverordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über das Halten von Hunden und über die Veranstaltung von Vergnügungen

Aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG - (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466) und des Art. 19 Abs. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG –(BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) erlässt die Gemeinde Neufahrn bei Freising folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die öffentliche Ruhe stören, sind in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober an allen Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet, an Samstagen nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In der Zeit vom 01. November bis 31. März sind Haus- und Gartenarbeiten, die die öffentliche Ruhe stören, an allen Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet; an Samstagen nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt; außerdem bleiben die zwingend erforderlichen Arbeiten zur Sicherung von Flächen im Winter unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Unter Hausarbeiten sind die Arbeiten zu verstehen, die üblicherweise im Hauswesen anfallen, gleichwohl ob sie im Haus selbst, im Hof oder im Garten vorgenommen werden.
Zu den Hausarbeiten sind insbesondere zu rechnen: Ausklopfen von Gegenständen (Polstermöbel, Teppiche, Betten usw.), Hämmern, Sägen, Holzhacken, Betrieb von lärmzeugenden Hausgeräten.
- (2) Zu den Gartenarbeiten sind insbesondere zu rechnen: Betrieb von lärmzeugenden Gartengeräten wie Rasenmäher, Motorpumpen, Motorhäcksler, Laubkehrmaschinen usw..

§ 3
**Benutzung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten**

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte, die in geschlossenen Räumlichkeiten benutzt werden, sind an allen Tagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr so zu gebrauchen, dass sie außerhalb der eigenen Räumlichkeiten nicht ruhestörend wirken.
- (2) Außerhalb von Räumlichkeiten ist die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten an allen Tagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr untersagt. In den übrigen Zeiten sind sie so zu gebrauchen, dass die öffentliche Ruhe nicht gestört wird.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

§ 4
Halten von Hunden

Hunde in der Nähe fremder Wohnungen sind so zu halten, dass sie die öffentliche Ruhe nicht stören. Sie müssen zu diesem Zweck in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr in geschlossenen Räumen untergebracht sein, ausgenommen sie befinden sich unter Aufsicht und verursachen keine Störung der öffentlichen Ruhe. Die Räume müssen so beschaffen sein, dass trotz Hundegebell keine öffentliche Ruhestörung auftritt.

§ 5
Veranstaltungen von Vergnügungen

- (1) Vergnügungen, die geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen, müssen, wenn sie im Freien oder in nicht geschlossenen Räumlichkeiten veranstaltet werden, an allen Tagen um 22.00 Uhr beendet sein.
- (2) Vergnügungen der in Abs. 1 genannten Art müssen, wenn sie in geschlossenen Räumen veranstaltet werden, ab 22.00 Uhr so gehalten sein, dass sie außerhalb der Räumlichkeiten, in denen sie veranstaltet werden, keine Ruhestörung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorrufen.

§ 6
Begriffsbestimmungen

Vergnügungen im Sinne des § 5 sind sowohl öffentliche als auch alle sonstigen Vergnügungen (z.B. private Partys usw.).

§ 7 Ausnahmen im Einzelfall

Die Gemeinde kann im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härten von den Vorschriften der §§ 1 mit 6 Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist oder nur eine unwesentliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

§ 8 Geldbußen

Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Haus- und Gartenarbeiten, die die öffentliche Ruhe stören, in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober an allen Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, außerhalb der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr verrichtet; an Samstagen außerhalb der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (§ 1 Abs. 1 Satz 1);
- b) Haus- und Gartenarbeiten, die die öffentliche Ruhe stören, in der Zeit vom 01. November bis 31. März an allen Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, außerhalb der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr verrichtet; an Samstagen außerhalb der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (§ 1 Abs. 1 Satz 2);
- c) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte, die in geschlossenen Räumlichkeiten benutzt werden, an allen Tagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr so gebraucht, dass sie außerhalb der Räumlichkeiten ruhestörend wirken (§ 3 Abs. 1);
- d) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte an allen Tagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr außerhalb von Räumlichkeiten benutzt (§ 3 Abs. 2 Satz 1);
- e) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte in den übrigen Zeiten und zwar von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr so gebraucht, dass die öffentliche Ruhe gestört wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2);
- f) Hunde in der Nähe fremder Wohnungen so hält, dass sie die öffentliche Ruhe stören (§ 4 Satz 1);
- g) Hunde in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht in geschlossenen Räumen unterbringt, ausgenommen sie befinden sich unter Aufsicht und verursachen keine Störung der öffentlichen Ruhe (§ 4 Satz 2);
- h) die notwendigen Räume für die Hundehaltung nicht bereit hält, so dass Hundegebell die öffentliche Ruhe stört (§ 4 Satz 3).

- i) Vergnügungen, die geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen, an allen Tagen nach 22.00 Uhr im Freien oder in nicht geschlossenen Räumlichkeiten veranstaltet (§ 5 Abs. 1);
- j) Vergnügungen in geschlossenen Räumen nach 22.00 Uhr veranstaltet, die außerhalb der Räumlichkeiten in denen sie veranstaltet werden, Ruhestörung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorruft (§ 5 Abs. 2).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17.04.2012 in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre

Neufahrn, den 04.04.2012

Rainer Schneider
1. Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 05.04.2012 durch Aushang an den Gemeindetafeln öffentlich bekannt gemacht.

Die Verordnung tritt am 17.04.2012 in Kraft.

Neufahrn, den 10.04.2012

Rainer Schneider
1. Bürgermeister